

# Artikelsatzung

zur Anpassung des Ortsrechts an die Erfordernisse der Währungsumstellung  
(EURO-Anpassungs-Satzung) in der Gemeinde Meura  
zum 01. Januar 2002

Der Gemeinderat Meura hat in seiner Sitzung am *19.12.2001*  
aufgrund des § 19 Abs. 1, S.1 ThürKO,  
der §§ 20 und 21 der ThürKO vom 16.8.1993 in der Fassung der Neube-  
kanntmachung vom 14.04.1998, zuletzt geändert am 14.09.2001, der Thür. Verordnung  
über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche kommunale Wahlbeamte auf Zeit  
(ThürAufEVO) vom 07.09.1993, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14.04.1999, der  
Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder (ThürEntschVO)  
vom 29.08.1995, des § 38, Abs. 5 ThürKWO vom  
03.02. 1994, des 34 Abs. 2 ThürKWG vom 16.08.1993,  
des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21.12.1993  
§§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabegesetzes (ThürKAG) vom 07.08. 1991, in der  
Fassung der Neubekanntmachung vom 19.12.2000, zuletzt geändert am 24.10.2001  
folgende Satzung beschlossen:

## Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung in der Fassung vom 06.11.2000

Der § 6 **Bürgermeister** wird wie folgt geändert:

### (2) a) Haushalts- und Vermögensangelegenheiten

- Bewirtschaftung der Mittel des Verwaltungs- und des Vermögenshaushaltes, soweit es sich nicht um Einzelvorhaben handelt und der Betrag nicht über **1000,- Euro** pro Vorhaben hinausgeht.
- Im Einzelfall bis zu einem Betrag von **500,- Euro** pro Vorhaben.
- Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes, solange der Betrag **500,- Euro** nicht überschreitet.

### c) Sonstige Angelegenheiten

- Entscheidung über den Erlass, die Niederschlagung von Forderungen bis zu einem Wert von **10,- Euro** und Stundung für maximal ein halbes Jahr bis zu einer Höhe von **100,- Euro**.

Der § 10 – **Entschädigung** – erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Entschädigung:
- einen monatlichen Sockelbetrag von **5,00 Euro** sowie
  - ein Sitzungsgeld von **12,50 Euro**
- für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

- (2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von **5,- Euro** je volle Stunde für den Verdienstaufall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von **4,- Euro** je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (4) Die aus Anlass von Wahlen / Volksentscheiden tätigen ehrenamtlichen Bürger erhalten **15,00 Euro** Erfrischungsgeld für den Wahltag.
- (5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:
- |  |                   |
|--|-------------------|
| der Vorsitzende eines Ausschusses von          | <b>12,50 Euro</b> |
| der Vorsitzende einer Gemeinderatsfraktion von | <b>12,50 Euro</b> |
- (6) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden Aufwandsentschädigungen:
- |                                      |                            |
|--------------------------------------|----------------------------|
| der ehrenamtliche Bürgermeister      | <b>550,00 Euro / Monat</b> |
| der ehrenamtliche Erste Beigeordnete | <b>137,50 Euro / Monat</b> |

## Artikel 2

### Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Meura in der Fassung vom 20.12.1995

Der § 2 Höhe der Aufwandsentschädigung wird wie folgt geändert:

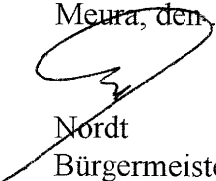
- (1) Der **Ortsbrandmeister** erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **75,- Euro**.
- (2) Der **Stellvertreter des Ortsbrandmeisters** erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **37,50 Euro**.
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den
- |                       |                  |
|-----------------------|------------------|
| - Jugendfeuerwehrwart | <b>25,- Euro</b> |
| - Gerätewart          | <b>25,- Euro</b> |

## Artikel 3

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Meura, den 31.01.2002

  
Nordt  
Bürgermeister

